

Pressemitteilung der Neuen Richtervereinigung – Landesverband Baden-Württemberg

„Wird das Dienstgericht des Bundes eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Richter in Deutschland? Der Bundesgerichtshof legt die Begründung für sein Urteil vom 12.05.2020 in der Sache Schulte-Kellinghaus gegen Land Baden-Württemberg (RiZ (R) 3/19) vor“

Richter am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus vom OLG Karlsruhe – Zivilsenate in Freiburg – hatte sich 2012 mit einer Klage vor dem Richterdienstgericht gegen einen Vorhalt und eine Ermahnung seiner damaligen Gerichtspräsidentin gewandt. Die Präsidentin hatte den Antragsteller ermahnt, die sich aus seiner Arbeit ergebenden Erledigungszahlen, die über mehrere Jahre ca. 30 Prozent unter dem Durchschnitt seiner Kollegen am OLG Karlsruhe lagen, deutlich zu erhöhen. Sie sah sich im Rahmen der Dienstaufsicht befugt, dem Richter, wie es in § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) heißt, „die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“ Die „Art der Ausführung der Amtsgeschäfte“ nach dieser Vorschrift bezieht sich freilich allein auf die äußere Ordnung der richterlichen Tätigkeit: Einhaltung der Arbeitszeit, der Aktenordnung, des Mäßigungsgebots, angemessener Umgang mit Mitarbeitern und Kollegen, keine Nutzung dienstlicher Ressourcen zu privaten Zwecken etc. Diese äußeren Umstände richterlicher Tätigkeit sind im zu entscheidenden Fall aber – unstrittig zwischen den Parteien – gar nicht betroffen. Insbesondere wurde dem Antragsteller nicht zum Vorwurf gemacht, er halte nicht seine Wochenarbeitszeit ein oder sei in seiner Arbeitszeit untätig. Die Frage aber, wie viel Zeit ein Richter für den von ihm zu entscheidenden Fall aufwenden muss, um den Sachverhalt prozessordnungsgemäß zu ermitteln und die Rechtsfragen ausreichend zu klären, betrifft gerade den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Grundgesetz) – der ist aber aus gutem Grund gerade der Dienstaufsicht entzogen.

Im Widerspruch dazu hat das Dienstgericht des Bundes beim Bundesgerichtshof nun mit Urteil vom 12.05.2020 (Az: RiZ (R) 3/19) erneut die aus Sicht der NRV verfassungswidrige Auffassung vertreten, die Exekutive in Gestalt des dienstvorgesehenen Präsidenten sei berechtigt, Richtern für ihre Rechtsanwendung Zeitvorgaben zu machen. Es ist nach dieser Entscheidung insbesondere erlaubt, eine Rechtsanwendung zu verlangen, die sich an durchschnittlichen Erledigungszahlen von Richtern mit vergleichbaren Aufgaben orientiert. Die Grenze zu einem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sei erst dann überschritten, wenn dem Richter ein Arbeitspensum abverlangt werde, welches

sich auch von anderen Richtern mit vergleichbarer Dezernatsbelastung nicht sachgerecht, d.h. ohne Zuhilfenahme pflichtwidriger Praktiken, erledigen lasse.

Damit hat der Bundesgerichtshof die Gesetzesbindung der Richter (Art. 20 Abs. 3 GG) unter einen Zeitvorbehalt gestellt. Die Gesetzesbindung gilt nach diesem Urteil nur noch so lange, wie sie für den Richter nicht zu viel Arbeitsaufwand erfordert. Denn jeder Richter, der deutlich vom Durchschnitt abweicht, muss nun, wenn diese Abweichung der Exekutive nicht einleuchtet, damit rechnen, disziplinarisch belangt zu werden. Bei jedem Sachverständigengutachten, das er einholt, bei jedem Hinweis an die Parteien, bei jeder ausführlichen Zeugenvernehmung oder Anhörung, bei jedem weiteren Ermittlungsauftrag an die Polizei oder das Jugendamt, bei jedem sorgfältig abgefassten Urteil, einer ausführlich zu begründenden Abweichung von anderer Rechtsprechung oder einem Vorlagebeschluss, bei jeder Urteilsveröffentlichung, einem kollegialen Gespräch oder einer Fortbildung, muss er sich fragen, ob er noch hinreichend im Durchschnitt liegt. Dass das kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sein soll, ist nur schwer verständlich und wird auch im nun vorgelegten Urteil nicht näher begründet. Das Dienstgericht des Bundes behauptet schlicht und gegen jede Evidenz, Zeitvorgaben hätten keinen Einfluss auf Verfahrensführung und Entscheidung von Richtern. Die Dienstaufsicht, so der BGH, dürfe Einfluss auf die Arbeitsweise von Richtern mit dem Ziel nehmen, dass diese schneller entscheiden und mehr Fälle erledigen. Wie das ohne eine Änderung der Rechtsanwendung gehen soll – also dem Kern richterlicher Unabhängigkeit – bleibt unerfindlich.

Zur Erläuterung: Richter sind in Deutschland (wie in weltweit allen Rechtsstaaten) *allein* an das Recht gebunden. Sie sollen alle Fälle nach den gleichen – demokratisch legitimierten – Regeln entscheiden, unabhängig von persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Um das zu gewährleisten, sind Richter auch nach dem Grundgesetz „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ (Art. 97 GG). Sie müssen den zu beurteilenden Sachverhalt neutral ermitteln, das Recht sorgfältig für den zu entscheidenden Fall konkretisieren und auf den Einzelfall anwenden. Dafür sind sie ausgebildet und das haben sie im Richtereid gelobt: Das Amt „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ (§ 38 DRiG)

In Deutschland – anders als in den meisten anderen Ländern Europas – werden die Gerichte von der Exekutive, den Justizministerien, organisiert. Damit besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den fiskalischen und politischen Interessen der Landesregierung mit ihren organisatorischen Einflussmöglichkeiten auf die Justiz auf der einen Seite und der die Gesetzesbindung verbürgenden Unabhängigkeit

der Richter auf der anderen Seite. Dem wird im Bereich von Stellenbesetzung und Beförderung in Baden-Württemberg durch ein eigenes Kontrollgremium der Richter, dem Präsidialrat, begegnet (§§ 32 ff. Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz), im Bereich der Dienstaufsicht durch die Möglichkeit, in einem eigenen Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Exekutive von Richterdienstgerichten feststellen zu lassen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nun lässt diesen Schutz ins Leere laufen und opfert – ob gewollt oder nicht – die Gesetzesbindung den Fiskalinteressen der Landesregierungen.

Der Kollege Schulte-Kellinghaus hat angekündigt, gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes Verfassungsbeschwerde zu erheben. Das ist die logische Konsequenz aus der Verletzung seiner von der Verfassung verbürgten richterlichen Unabhängigkeit. Der Landesverband Baden-Württemberg der NRV beabsichtigt, sich an diesem Verfahren als *amicus curiae* zu beteiligen.